Der soziale Inhalt der Schuld minderjähriger Jugendlicher besteht auch bei ihnen in einem verantwortungslosen Handeln trotz realer Möglichkeit zu einem gesellschaftsgemäßen Verhalten.

Die Spezifik der strafrechtlichen Schuld eines Jugendlichen ergibt sich vor allem daraus, daß es sich um das Verhalten einer Persönlichkeit handelt, die sich noch im Prozeß des Hineinwachsens in die gesellschaftliche Verantwortung befindet, was *generell* in den speziellen Bestimmungen des Gesetzes berücksichtigt wird und *individuell* bei der Anwendung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu beachten ist.

 Diese für alle jungen Menschen geltenden Umstände des Hineinwachsens in die gesellschaftliche Verantwortung haben für sich allein noch keinen Einfluß auf den *Grad* der persönlichen Schuld des einzelnen straffällig gewordenen Jugendlichen.

Schuld als Einzeltatschuld ist individuell und konkret tatbezogen festzustellen. Dabei können entwicklungsbedingte Besonderheiten (darin eingeschlossen Motive, Einstellungen, emotionale Befindlichkeit, Art und Weise der Tatbegehung und Folgenvoraussicht) nur dann von bestimmendem Einfluß sein, wenn sie einen Bezug zum Tatverhalten bzw. zur Entscheidung zur Tat haben.

- 3. Die Schuld mindernden Einfluß bei einem jugendlichen Straftäter können Familienund andere Erziehungsverhältnisse in der aktuellen Handlungssituation insbesondere dann haben, wenn
 - eine besondere Tatsituation unmittelbar durch negatives Verhalten der Erziehungsberechtigten provoziert wurde (ohne bereits selbst schon eine strafbare Handlung darzustellen),
 - Erziehungspflichten im Sinne des § 142 StGB verletzt wurden,
 - Anstiftung eines Jugendlichen zur Begehung einer Straftat vorliegt (vgl. § 22 Abs. 2 Ziff. 1 StGB),
 - Verleitung eines Jugendlichen zu asozialer Lebensweise vorliegt (vgl. § 145 StGB),
 - Verleitung zum Alkoholmißbrauch vorliegt (vgl. § 147 StGB),
 - Asozialität oder Alkoholmißbrauch der Eltern vorliegt

und wenn es dem Minderjährigen auf Grund seiner individuellen Persönlichkeit erheb-

lich erschwert war, sich diesen konkreten Einflüssen zu widersetzen. Dort, wo es zur Fehlentwicklung des Minderjährigen gekommen und die Tatentscheidung Produkt dieser Fehlentwicklung gewesen ist, wie beispielsweise objektiv asoziales Verhalten, stellt sich die sehr ernste Frage, ob ein Minderjähriger für diese Fehlentwicklung und das daraus Hervorgegangene "strafrechtlich" überhaupt "Verantwortung" tragen kann. Im Prinzip dürfte ein Verschulden des Minderjährigen angesichts der Verantwortung der Haupterziehungsträger, auf die dieser Minderjährige keinen Einfluß nehmen konnte, nach der Grundregel des § 5 StGB ausgeschlossen sein. Von Staat und Gesellschaft sind anstelle einer gerichtlichen Bestrafung Maßnahmen zur Behebung der Fehlentwicklung einzuleiten (vgl. §§ 67, 68 StGB), beispielsweise die Zuordnung zu einer "besonderen Brigade" in einem sozialistischen Großbetrieb.

4.6.4.5

Der minderjährige jugendliche Straftäter und die Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

Auch der jugendliche Straftäter ist im Strafrecht nicht nur Subjekt und Urheber der Straftat. Auch er wird dann, wenn er verantwortlich ist und zur Verantwortung gezogen wird, Objekt bestimmter strafrechtlicher (oder anderer) Einwirkungen, die er als Subjekt ihrer Verwirklichung, als Subjekt der Bewährung und Wiedergutmachung aktiv zu unterstützen hat. Die Ziele und der Sinn der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und der Strafe können nur erreicht werden, wenn der Jugendliche in diesem Prozeß der Verwirklichung tatsächlich als Subjekt und aktive Kraft gesehen, anerkannt, gefordert und unterstützt wird. Das schließt ein, ihm bei der Bewältigung von im widersprüchlichen Lebensprozeß auftretenden Konflikten zu helfen, so daß er die zur Lösung erforderlichen Fähigkeiten bei sich herausbildet.

Als jugendspezifische Aspekte können genannt werden:

 Strafrechtliche Maßnahmen sind durch die Straftat begrenzt und bestimmt. Ein eventuell notwendiger Persönlichkeitswandel kann durch Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit nicht erzielt werden. Die notwendige Umerziehung muß getragen werden von der Familie, der Schule, dem Betrieb